

DIGITALES BUCH

Lösungen

Arbeitskreis J. Müller

Kompetenz Industrie

Gesamtband in 12 Lernfeldern

7. Auflage



FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Lösungen zum Lehrbuch
Kompetenz Industrie
Gesamtband in 12 Lernfeldern

7. Auflage

Verfasst von Lehrern der wirtschaftswissenschaftlichen
Fachrichtung

Jürgen Müller, Lektorat

Gültig ab der 7. Auflage des Lehrbuches

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 93733



Mitarbeiter des Arbeitskreises:

Felsch, Stefan	Studienrat	Freiburg i. Br.
Frühbauer, Raimund	Oberstudiendirektor	Wangen i. A.
Krohn, Johannes	Studienrat	Freiburg i. Br.
Kurtenbach, Stefan	Studiendirektor	Bad Saulgau
Müller, Jürgen	Studiendirektor	Freiburg i. Br.

Leiter des Arbeitskreises und Lektorat:

Jürgen Müller, Im Kapellenacker 4a, 79112 Freiburg i. Br.

Gültig ab der 7. Auflage des Lehrbuches

7. Auflage 2018

ISBN 978-3-8085-4621-5

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2018 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlag, Satz: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Foto: Tiberius Gracchus – Fotolia.com

Vorwort

Das Buch „**Kompetenz Industrie – Lösungen**“ enthält die **Lösungen zu den Aufgaben**, die im **Lehrbuch „Kompetenz Industrie“** abgedruckt sind.

Das Lösungsbuch dient der **Lernzielsicherung** und der **Lernerfolgskontrolle**. Es eignet sich sowohl zur **Anwendung, Erweiterung und Vertiefung** der im Lehrbuch erworbenen **Kenntnisse** als auch zur **Prüfungsvorbereitung**.

Der **inhaltliche Aufbau** entspricht der **Gliederung nach Lernfeldern**. Die **Seitenangaben am Rande** der Lösungstexte beziehen sich auf das Lehrbuch.

Das Lösungsbuch gilt **ab der 7. Auflage des Lehrbuches**. Es enthält die gesetzlichen Rahmenbedingungen und das statistische **Zahlenmaterial bis Sommer 2018**.

Ihr Feedback ist uns wichtig.

Ihre Anmerkungen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu diesem Buch nehmen wir gerne auf – schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de.

Die Verfasser

Rottenburg, September 2018

Wichtiger Hinweis:

In diesem Buch finden sich Verweise/Links auf Internetseiten. Für die Inhalte auf diesen Seiten sind ausschließlich die Betreiber verantwortlich, weshalb eine Haftung ausgeschlossen wird. Für den Fall, dass Sie auf den angegebenen Internetseiten auf illegale und anstößige Inhalte treffen, bitten wir Sie, uns unter info@europa-lehrmittel.de davon in Kenntnis zu setzen, damit wir beim Nachdruck dieses Buches den entsprechenden Link entfernen können.

Lernfeld 1: In Ausbildung und Beruf orientieren

Seite 72

1. Ja, denn nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz müsste sie mehr als 5 Unterrichtsstunden in der Schule sein, damit sie nachmittags nicht mehr arbeiten müsste.
2. a) Nein, da die Probezeit von 4 Monaten abgelaufen ist, kein Berufswechsel vorliegt und kein beiderseitiges Einverständnis gegeben ist.
b) Ja, da das Ausbildungsziel geändert wird. Zu beachten ist jedoch eine Kündigungsfrist von 4 Wochen.
3. Mögliche Argumentation:
Geschäftsführer: angespannte wirtschaftliche Lage, fristlose Kündigung in der Probezeit möglich, evtl. Insolvenz, ...
Auszubildende: Kündigungsschutz nach der Probezeit, persönliche Betroffenheit, ...
Ausbildungsleiter: Realisierung des Ausbildungsplans evtl. nicht mehr möglich bei Stellenabbau, ...
Betriebsrat: Hinweis auf Kündigungsschutzgesetz, Notwendigkeit der Ausbildung für den Betrieb, ...
Jugend- und Auszubildendenvertreter: Kündigung nach der Probezeit, Zukunftschancen der Auszubildenden, ...
4. In allen Fällen wurde gegen das Berufsbildungsgesetz verstoßen:
 - a) § 15: Freistellung für den Berufsschulunterricht.
 - b) § 14 (2): Nur Übertragung von Tätigkeiten, welche dem Ausbildungszweck dienen.
 - c) § 14 (1) Ziff. 1: Der Auszubildende hat die Pflicht, dem Auszubildenden Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß dem Ausbildungsziel zu vermitteln.
 - d) § 14 (1) Ziff. 3: Der Auszubildende muss dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung stellen.
 - e) § 13 Ziff. 1: Bemühungspflicht.
 - f) § 13 Ziff. 2: Pflicht zur Teilnahme am Berufsschulunterricht.
 - g) § 13 Ziff. 6: Treue und Verschwiegenheit.
 - h) § 13 Ziff. 6: Weisungsgebundenheit.

1. Unter <http://www.boeckler.de> in der Kategorie „Mitbestimmungsförderung → Betriebsvereinbarung → Auswertungen“ werden Betriebsvereinbarungen ausgewertet. Hier finden sich viele Anregungen für die Gestaltung einer „eigenen“ Betriebsvereinbarung.

Beispiel für eine Betriebsvereinbarung:

Betriebsvereinbarung über den Intranet-Zugang und die Benutzung von E-Mails

Gegenstand und Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Zugang zum Intranet und die Benutzung von E-Mails für den internen und externen Informationsaustausch bei der Reifen Roesch GmbH.

Zielsetzung

Durch das mittels der DV-Vernetzung nach außen geöffnete elektronische Postsystem soll an jedem computerunterstützten Arbeitsplatz die Möglichkeit geschaffen werden, sowohl innerhalb des Unternehmens als auch nach außen auf elektronischem Weg Mitteilungen und Dokumente auszutauschen. Arbeitgeber und Betriebsrat stimmen in der Auffassung überein, dass E-Mail ein flüchtiges Medium für die schnelle und formlose Kommunikation untereinander ist. Daher werden E-Mails niemals als alleiniges Medium für die Übermittlung von Arbeitsanweisungen oder für rechtsverbindliche Vorgänge verwendet. Alle MitarbeiterInnen werden auf diese Richtlinie hingewiesen. E-Mail ist ein ideales Medium für schnelle, spontane und wirtschaftliche Informationen.

Zugang

Die Intranet-Dienste zur Unterstützung von Information und Kommunikation werden grundsätzlich als offenes Medium allen MitarbeiterInnen sowie Organisationseinheiten innerhalb der Reifen Roesch GmbH zur Verfügung gestellt. Für ihre Ausrichtung gelten folgende Vereinbarungen:

- An allen Arbeitsplätzen, die über einen Computer verfügen, wird die Möglichkeit eingeräumt, E-Mails zu senden und zu empfangen, ebenso das Intranet zu nutzen (z.B. „Schwarzes Brett“, Speiseplan, Suche/Biete).
- Der Umfang der E-Mails und die Nutzung des Intranets sollten aufgrund der Systemauslastung in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen gestaltet sein.
- Die MitarbeiterInnen sind angehalten, private E-Mails mit den technischen Einrichtungen des Unternehmens auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Qualifizierung des Betriebsrates

Der Betriebsrat hat das Recht auf die für die Nutzung des Intranets und des E-Mail-Systems notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen.

Qualifizierung der BenutzerInnen

Die MitarbeiterInnen werden für den sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit den technischen Hilfsmitteln der E-Mails und dem Intranet mittels Schulungen qualifiziert.

Regelungen zum Schutz vor Überwachung

Protokollierung von Benutzeraktivitäten sowie des Zugriffes auf „elektronische Akten“:

Die Verbindungsdaten über eingehende und intern bzw. extern versendete Mails werden elektronisch protokolliert. Das Protokoll dient ausschließlich zur Analyse und Korrektur technischer Fehler bei der Übermittlung sowie zur Gewährleistung der Sicherheit des unternehmensinternen Netzes vor Störungen und Angriffen von außen. Den Zugriff auf diese Daten hat ausschließlich die Netzwerkadministration. Das Protokoll wird jede Woche archiviert. Bei diesem Archivierungsvorgang wird die vorletzte Kopie automatisch gelöscht.

Besteht für den Absender oder den Empfänger im Rahmen eines Geschäftsvorganges die Notwendigkeit der Dokumentation bzw. Archivierung in einem „elektronischen Akt“, ist die Einsichtnahme in diesen Akt an die gleichen Voraussetzungen gebunden wie bei der Papierform des Aktes. Entsprechende technische Vorkehrungen (Passwortregelungen usw.) sind zu gewährleisten.

Mitwirkungsrechte des Betriebsrates

Der Betriebsrat hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der Betriebsvereinbarung sowie die ordnungsgemäße Funktion des Systems unabhängig von konkreten Beschwerden zu kontrollieren. Der für den Betrieb des Systems Verantwortliche ist gegenüber dem Betriebsrat auskunftspflichtig. Jede Änderung des Systems ist durch den Betriebsrat zustimmungspflichtig und bedarf einer Ergänzung oder Änderung dieser Betriebsvereinbarung.

Schlussbestimmungen

Informationen, die unter Verletzung dieser Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gewonnen wurden, sind als Beweismittel zur Begründung personeller Maßnahmen nicht zulässig.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

2. a) Er kann sich zwar bewerben, kann aber nicht gewählt werden, da er keine sechs Monate im Unternehmen tätig ist.
- b) Kandidaten zur Wahl des Betriebsrates stehen unter besonderem Kündigungsschutz, d. h., die Kündigung ist unwirksam.
3. a) Der Betriebsrat muss zustimmen (Mitbestimmungsrecht).
- b) Der **Arbeitnehmer** behält seinen Arbeitsplatz bei einer verhältnismäßig kleinen Verdiensteinbuße.
Der **Arbeitgeber** kann hohe Lagerbestände abbauen und behält seinen Facharbeiterstamm.
4. a) wahlberechtigt und wählbar
- b) wahlberechtigt und wählbar
- c) wahlberechtigt, aber nicht wählbar
- d) wahlberechtigt und wählbar
- e) wahlberechtigt, aber nicht wählbar

Seite 78

1. Das HGB enthält Rechtsvorschriften für Kaufleute. Es muss deshalb zunächst festgelegt werden, wer Kaufmann im Sinne des HGB ist.
2. a) Nein. Leitender Angestellter (Handlungsgehilfe); Aktiengesellschaft als juristische Person besitzt Eigenschaft des Formkaufmanns.
- b) Ja. Aufgrund der Verkaufsfilialen, in denen Waren angeschafft und weiterveräußert werden (Istkaufmann, § 1 (2) HGB). Sofern der Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, ist der Inhaber Kaufmann.
- c) Nein. Leitender Angestellter (Handlungsgehilfe); die Bank betreibt einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb; Istkaufmann.
- d) Möglich. Kleingewerbetreibender, mit Eintragung ins Handelsregister erwirbt man die Kaufmannseigenschaft als Kannkaufmann; § 2 HGB.
- e) Möglich. Wenn die beiden Landwirte sich in das Handelsregister eintragen lassen; Kannkaufleute, § 2 HGB; ansonsten Kleingewerbetreibende.
- f) Ja. Ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb; Istkaufmann, § 1 (2) HGB.
- g) Ja. GmbH ist Formkaufmann, § 6 HGB.
3. Im Sinne des HGB kein Kaufmann. Betreibt keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, sondern ist Handlungsgehilfe (kaufmännischer Angestellter).

4. a) Ja, er hat die Absicht, durch eine andauernde, selbstständige Tätigkeit Gewinn zu erzielen. Bei diesem Umsatz und den beschäftigten Mitarbeitern ist ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich.
- b) Istkaufmann kraft kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetriebs.
- c) Grundsätzlich gelten für ihn alle Rechte und Pflichten, die das Handelsgesetzbuch für Kaufleute vorsieht.
Beispiele für Rechte:
 - Führung einer Firma,
 - Ernennung von Prokuristen,
 - Gründung einer OHG oder KG,
 - Mündliche Erteilung einer Bürgschaftserklärung,
 - Festsetzung eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres.
 Beispiele für Pflichten:
 - Eintragung ins Handelsregister,
 - Führen von Handelsbüchern,
 - Übernahme von nur selbstschuldnerischen Bürgschaften.
- d) – *Nichtkaufleute*: Prüfung der Ware und Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungsfrist (gesetzlich zwei Jahre vom Zeitpunkt der Lieferung an).
– *Kaufleute*: Unverzügliche Prüfung der Lieferung nach Güte, Menge und Art. Unverzügliche Rügepflicht bei offenen Mängeln nach der Prüfung, bei versteckten Mängeln nach der Entdeckung, spätestens innerhalb der Gewährleistungspflicht.

Seite 80

1. a) *Rechtserzeugende Wirkung*:
 - Münstertäler Fleischwarengroßhandlung AG (Formkaufmann)
 - Blumengroßhandel Krüger Vertriebs GmbH (Formkaufmann)
- b) *Rechtsbezeugende Wirkung*:
 - Tabakwarengroßhandel Felix Blankertz e. K. (Istkaufmann)
 - Papiergroßhandlung Seboth GmbH & Co. KG (Personengesellschaft)
2. – Rechtskundige Beratung,
 - Vorbeugung der Verwechslung mit Firmen bereits bestehender Unternehmen am gleichen oder an einem anderen Ort.
3. a) Interessierte Personengruppen können sein: Geschäftspartner (Lieferanten, Kunden), Banken u. a.
- b) Um notwendige Informationen zu erhalten, beispielsweise über
 - Vertretungsberechtigte eines Unternehmens,
 - Beteiligungs- und Haftungsverhältnisse,
 - Insolvenz- und Vergleichsmeldungen.

Seite 82

1. – Die Firma soll nach außen hin das Unternehmen kennzeichnen. Deshalb kann die Firma möglicherweise vom bürgerlichen Namen des Unternehmers abweichen.
 - Die Firma soll eine werbende Wirkung haben. Aus diesem Grunde können auch Zusätze werbenden Charakters aufgenommen werden, z. B. Fantasiebezeichnungen.
 - Beim Wechsel in der Person des Inhabers soll die Fortführung der Firma dem Erwerber möglich sein, damit ein auf den Märkten eingeführter Name erhalten werden kann.

Arten	Personenfirma	Sachfirma	Fantasiafirma	Gemischte Firma
Inhalt	Ein oder mehrere Personennamen	Gegenstand des Unternehmens	Werbewirksame, oft von Markenzeichen abgeleitete Bezeichnung	Enthält Personennamen, Gegenstand des Unternehmens und Fantasienamen
Beispiele	Maucher & Holzmann KG	Video-Treff GmbH	Schneewittchen OHG	Grubers Kfz-Zubehör Crashhelply GmbH

3. a) Erwerber Groß übernimmt nach dem Gesetz die Haftung für die bestehenden Schulden (§§ 25, 26 HGB). Ein Ausschluss der Haftungsübernahme ist vertraglich möglich. Neben Groß haftet Zeller weiterhin für diese Schulden.
- b) Bei Ausschluss der Haftungsübernahme:
- durch briefliche Mitteilung des Erwerbers oder Veräußerers,
 - durch Eintragung ins Handelsregister und Bekanntmachung.
- c) Eine bekannte Firma stellt für das Unternehmen einen beachtlichen Vermögenswert dar. Die wirtschaftliche Bedeutung eines solchen Firmenwertes hat der Gesetzgeber als das wichtigste Rechtsgut gegenüber der Firmenwahrheit betrachtet (§§ 21, 22 HGB).
- d) - Ausdrückliche Einwilligung des bisherigen Eigentümers oder von dessen Erben,
 - genaue Beibehaltung der bisherigen Firma.

Seite 87

1. Die Kapitalanteile ändern sich ständig
- durch die jährliche Buchung der Gewinn- und Verlustanteile,
 - durch die Buchung von Privateinlagen oder Privatentnahmen.
2. a) Leistung von Privateinlagen; Nichtentnahme von Gewinnanteilen.
 b) Keine Wirkungen, solange im Gesellschaftsvertrag keine Änderung getroffen wird.
3. a) - Fink möchte das Eigenkapital erhöhen.
 - Wenn Ruf mit dem Gedanken spielt, selbst ein ähnliches Unternehmen zu eröffnen, könnte Fink eine mögliche Konkurrentin ausschalten.
 - Fink sieht vor allem auch in den kaufmännischen Kenntnissen von Ruf eine Ergänzung der Arbeitskraft und eine Verteilung der Arbeitslast.
 - Fink möchte das Unternehmerrisiko verteilen.
 - In einer KG mit zwei Gesellschaftern erhöht sich die Kreditwürdigkeit durch die Erweiterung der Haftung.
 - Fink hat persönliche Gründe (Alter, Krankheit, Erbfall).
- b) Zwei Gesellschafter haften persönlich und gesamtschuldnerisch (solidarisch). Damit besitzen sie eine hohe Kreditwürdigkeit aufgrund der umfassenden Absicherung des Bankkredits.
- c) Gesellschafterin Ruf ist grundsätzlich allein zur Geschäftsführung befugt und allein zur Vertretung berechtigt. Nur zur Bestellung des Prokuristen hätte sie die Zustimmung von Fink gebraucht.
4. Beide Fälle sind möglich. Als Kommanditist ist er nicht geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt. Deshalb ist er nicht in der Erfüllung seiner Pflichten als Angestellter eingeschränkt.

5. Würde diese Vereinbarung nicht bestehen, hätte der Tod des Vollhafter die Auflösung des Unternehmens zur Folge. Somit wird die Fortführung eines Unternehmens sichergestellt, auch wenn die Erben wegen mangelnden Interesses oder mangelnder Qualifikation nicht als Vollhafter eingesetzt werden können.

6. a) – *Rechtliches Argument:* Die Firma der KG kann aus Personen-, Sach- oder Fantasienamen bestehen. Darüber hinaus muss die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung in der Firma enthalten sein (KG, Kges), (§ 19 (1), Zi. 3 HGB). Deshalb kann auch der Name eines Kommanditisten in die Firma aufgenommen werden.

– *Wirtschaftliches Argument:* Das Unternehmen ist unter dem Namen Stalder Tennishallen eingeführt und bei der Kundschaft bekannt. Um den wirtschaftlichen Wert zu erhalten, kann deshalb grundsätzlich die ursprüngliche Firma fortgeführt werden (§ 24 HGB – Grundsatz der Firmenbeständigkeit). Nach herrschender Gesetzeslage muss jedoch der Gesellschaftszusatz auf KG abgeändert werden (Grundsatz der Firmenwahrheit): Stalder Tennishallen KG.

b) *Bedeutung der Termine* (Gesellschaftsvertrag, Eintragung im Handelsregister) für Gesellschafter:

– 1. Dezember 05: Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages entsteht die KG im Innenverhältnis; damit zeitlicher Beginn der Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander; es sei denn, es wurde ein anderer Termin vereinbart (§ 109 i. V. m. § 161 (2) HGB).

– 15. Dezember 05: Mit der Eintragung entsteht die KG im Außenverhältnis; damit zeitlicher Beginn der Rechtsbeziehungen gegenüber Dritten; es sei denn, sie beginnt ihre Geschäfte schon vorher (§ 123 (1) und (2) HGB).

c) *Rechtslage für den Kommanditisten:* Er muss zahlen, denn als Kommanditist haftet er

– für die zum Zeitpunkt seines Eintritts bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 173 HGB);

– den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner noch ausstehenden Einlage unmittelbar (§ 171 HGB). Der Gläubiger kann also die Zahlung von 10.000 EUR von Brodt verlangen; 2.000 EUR müssen allerdings bei Peter und Femke Stalder geltend gemacht werden.

d) – *Rechtlicher Einwand:* Die Beteiligung an der Fitness Center GmbH verstößt nicht gegen das gesetzliche Wettbewerbsverbot (§ 122 HGB).

Da diese Privatentnahme vier Prozent ihres Kapitalanteils ($350.000 \text{ EUR} \cdot 0,04 = 14.000 \text{ EUR}$) übersteigt, ist sie von der Zustimmung der übrigen Gesellschafter abhängig (§ 122 HGB).

– *Betriebswirtschaftlicher Einwand:* Eine Verminderung der Eigenkapitalbasis wäre wegen der bevorstehenden Erweiterungsinvestitionen der KG nicht sinnvoll.

e) *Gewinnverteilung mit Endkapitalien zum 31. Dezember 06 (Beträge in EUR):*

Gesellschafter	Kapital am Jahresanfang	Tätigkeitsvergütung	Vor-dividende	Restgewinnanteil	Gesamtanteil	Endkapital
Vollhafter Peter Stalder	260.000	15.000	13.000	120.320	148.320	408.320
Vollhafter Femke Stalder	350.000	15.000	17.500	120.320	152.820	502.820
Teilhafter Alfred Brodt + Einzahlung	100.000 (10.000)		5.000 – 250 + 250	60.160 1) 2)	65.160	110.000 55.160
Summe	710.000	30.000	35.500	300.800	366.300	1.076.300

1) Verzugszinsen vom 1. Januar bis 30. Juni: – 250 EUR

2) Verzinsung der Einzahlung ab 1. Juli: + 250 EUR

- f) *Kommanditist beabsichtigt, den Gewinnanteil im Unternehmen zu belassen:*
- Ausweis des Gewinnanteils: Bilanzposition Gewinnanteil
Kommanditist Brodt (sonstige Verbindlichkeiten) = 65.360 EUR.
 - Rechtliche Voraussetzungen für die Erhöhung des Kommanditkapitals:
Beschlussfassung (Zustimmung) der Komplementäre Peter und Frank Stalder (§ 119 Abs. 1 HGB), Änderung des Gesellschaftsvertrages (§§ 109, 162 (1) HGB).
- g) *Verlustanteil des Kommanditisten:* 68.710 EUR : 5 = 13.742 EUR.
Ausweis in der Bilanz:
- auf der Aktivseite als Korrekturposten zur Kommanditeinlage oder
 - mit Minuszeichen bei der Kommanditeinlage auf der Passivseite.
- h) *Beurteilung von Vorgängen in der KG:*
- Die KG muss die Tennisschläger nicht abnehmen und bezahlen, da der Kommanditist nicht zur Vertretung berechtigt ist (§ 170 HGB).
 - Peter Stalder ist zum Kauf der Ballmaschinen berechtigt; die Kommanditisten haben bei gewöhnlichen Rechtsgeschäften kein Widerspruchsrecht (§ 164 HGB).
 - Der Aktienkauf wäre für die KG bindend. Femke Stalder als Vollhafterin hat Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte. Im Innenverhältnis haben die Kommanditisten bei außergewöhnlichen Rechtsgeschäften ein Widerspruchsrecht (§ 164 HGB).

Seite 92

1. a) - Eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person),
- beschränkte Haftung.
- b) - Errichtung durch eine Person möglich,
- Mitverwaltungsrecht der Gesellschafter,
- keine Publizitätspflicht bei Klein- und Mittelbetrieben,
- geringerer Gründungs- und Verwaltungsaufwand.

2. a)

Merkmale	KG	GmbH
<i>Form des Gesellschaftsvertrages</i>	Grundsätzlich formfrei	Notarielle Beurkundung
<i>Geschäftsführung</i>	Nur Vollhafter, falls nicht von der Geschäftsführung ausgeschlossen	Geschäftsführer (Gesellschafter oder Dritte)
<i>Pflicht zur Bildung eines Aufsichtsrates</i>	Nein	Nein, nur falls mehr als 500 Mitarbeiter (DrittelbG)

- b) - *Grund für die Ablehnung der Eintragung:*
Bezeichnung „GmbH“ fehlt; zwingend nach § 4 GmbHG.
- *Fehlen kapitalmäßiger Voraussetzung:*
Nach GmbH-Gesetz § 7 ist die erforderliche Mindesteinzahlung bei Marion Braun (25% von 2,0 Mio. EUR = 0,5 Mio. EUR) mit 0,4 Mio. EUR nicht erfüllt.
- c) *Durchsetzung eines Lieferantenanspruchs am 20. August 01:*
GmbH ist zu diesem Zeitpunkt (20. August 01) noch nicht entstanden; konstitutive (rechtserzeugende) Wirkung der Handelsregistereintragung (6. September 01) gemäß § 11 (1) GmbHG; „Handelndenhaftung“ nur durch Volker Braun, gemäß § 11 (2) GmbHG, das heißt, Marion Braun muss nicht zahlen.

Durchsetzung eines Lieferantenanspruchs am 28. September 01:

- Marion Braun muss nicht zahlen, da für Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet (§ 13 (2) GmbHG).
- GmbH muss nicht zahlen, da bei der GmbH Gesamtgeschäftsführung und -vertretung gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 35 (2), S. 2 GmbHG) und der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält. Der Kaufvertrag ist „schwebend unwirksam“, solange die Zustimmung der geschäftsführenden Gesellschafter nicht vorliegt.

d) *Wirkung der Ablehnung von Vorschlägen in der Gesellschafterversammlung:*

Anke Braun besitzt 30.000 Stimmen, das sind ca. 39 % bei einer Gesamtstimmenzahl von 76.000. Gemäß §§ 46 ff. GmbHG ist für den Beschluss der Gesellschafterversammlung die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, das heißt, Anke Braun besitzt weniger als 50 % der Stimmen, sodass die Prokuristin gegen ihren Willen ernannt werden kann.

Für die Satzungsänderung ist eine 75 %ige Mehrheit erforderlich, sodass Anke Braun die Verlegung des Unternehmenssitzes verhindern kann (§ 53 (2), S. 1 GmbHG).

e) *Abweichung des Wertes des Gesellschaftsanteils von der Stammeinlage:*

Der Wert des Geschäftsanteils ist gegenüber dem Betrag der übernommenen Stammeinlage

- kleiner, sofern diese
 - noch nicht voll eingezahlt ist,
 - durch Verluste geschmälert ist, die durch Rücklagen nicht mehr ausgeglichen werden konnten;
- größer, falls nach Volleinzahlung der Stammeinlage
 - offene Rücklagen,
 - stille Rücklagen vorhanden sind.

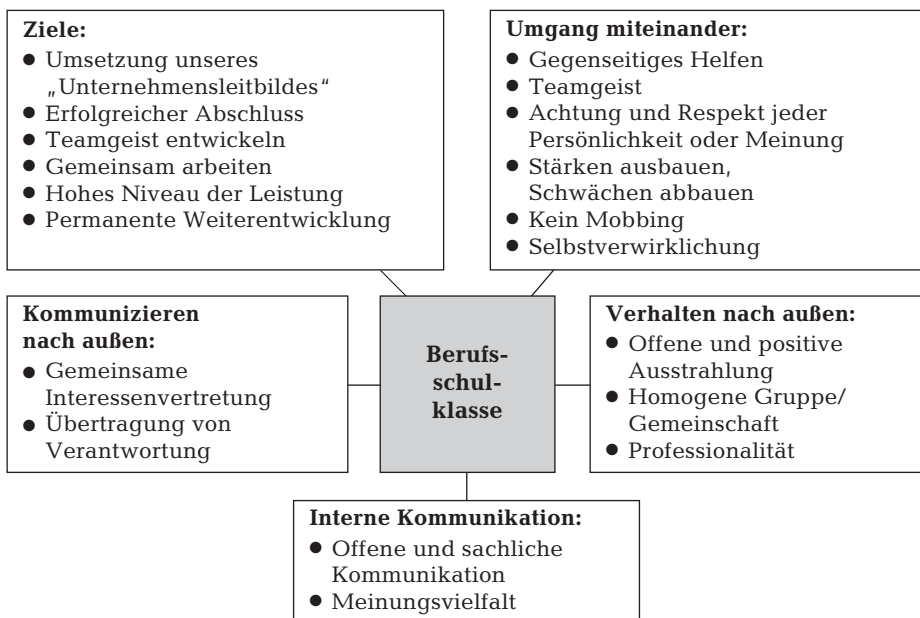
Form der Übertragung:

Notarielle Beurkundung erforderlich (§ 15 (3) GmbHG).

Lernfeld 2: Marktorientierte Geschäftsprozesse eines Industriebetriebes erfassen

Seite 97

- a), b), c) Die Ergebnisse der Untersuchungen sind abhängig vom Ausbildungsbetrieb und von den Einstellungen der Berufsschülerinnen und -schüler.
- Beispiel für das „Unternehmensleitbild“ einer Berufsschulklasse:



- Pläne zu schmieden, also eine Planung durchführen, ist ein systematischer Prozess zur Erkennung und Lösung von Zukunftsproblemen. Der Vorgang soll zur Erreichung von Zielen beitragen. Ein Unternehmen zu gründen oder zu führen benötigt gemeinsame Zielvorstellungen und die Absicht, diese zu realisieren. Dieses Vorhaben ist aber nur möglich, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen. Dies wiederum bedeutet, dass grundsätzliche Einigung über die Ziele selbst und die Art und Weise des Erreichens der Ziele besteht. Wenn diese Ausgangsvoraussetzung nicht besteht, ist es sinnlos, darüber hinaus Pläne zu schmieden.

Seite 98

1. Interessendeckung	Interessenunterschiede
<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Existenz des Unternehmens zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, – beruflicher Aufstieg der Mitarbeiter, – gutes Betriebsklima. 	<ul style="list-style-type: none"> – Verteilung des Betriebsergebnisses auf Unternehmer und Arbeitnehmer (Unternehmergewinn – Löhne und Gehälter), – Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen, – Rationalisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Produktivität.

2. – Ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Sachgütern und Dienstleistungen.
 - Verhinderung der Arbeitslosigkeit bzw. deren Abbau.
 - Erhaltung und Erhöhung von Steuereinnahmen (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer).
 - Grundstücksveräußerung in Gewerbegebieten.
3. a) – Urlaub in Spanien, Mittel vorgegeben: *Maximalprinzip*.
 - Bau eines Einfamilienhauses, Mittel vorgegeben: *Maximalprinzip*,
 - Sparen für Lebensversicherung, Mittel vorgegeben: *Maximalprinzip*.
 b) – Verkauf eines Wohnhauses, Leistung vorgegeben: *Minimalprinzip*.
4. Wirtschaftsgüter sind knapp und daher mehr oder weniger kostspielig. Die Vernunft gebietet daher,
 - knappe Güter sparsam einzusetzen, um Kosten zu sparen,
 - unvermeidbare Kosten durch möglichst hohe Leistungen zu rechtfertigen.
5. – Unwirtschaftlichkeit aus sozialen Gründen,
 - Unwirtschaftlichkeit aus Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit,
 - Unwirtschaftlichkeit aus Unfähigkeit und infolge von Planungsfehlern.

Seite 102

1. a) In der *Maschinenfabrik* ist Umweltschutz „Chiefsache“. Das bedeutet, dass ein vorhandenes Umweltmanagementsystem von der Unternehmensleitung festgelegt und durchgeführt wird. Sie ist weiterhin für ein jährlich aktualisiertes Umweltprogramm verantwortlich, in dem detailliert Ziele und Maßnahmen beschrieben und deren Erfüllung überwacht werden.

Das *Elektronikunternehmen* steht auf dem Standpunkt, dass Umweltschutz nur Kosten verursacht, aber keine Erlöse erbringt. Deshalb wird kurzfristig gedacht und auf einen zentralen Ansprechpartner im Betrieb aus Kostengründen verzichtet. Dabei kann die Einsetzung eines Betriebsbeauftragten für den Umweltschutz oder die Teilnahme an einem Ökoaudit-Verfahren Wettbewerbsvorteile bringen, Betriebskosten senken und es können Schadensersatzansprüche aus Umweltunfällen gemildert bzw. vermieden werden.

- b) Die Unternehmensphilosophie der *Maschinenfabrik* ist zeitgemäß und zukunftsweisend, weil der Umweltschutz zu den betriebswirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Zielen einen gleichwertigen Stellenwert besitzt.

Die Unternehmensleitung des *Elektronikunternehmens* verfolgt eine Linie, wie sie vor allem in der Vergangenheit noch weit verbreitet war. In der Zukunft wird dieses Unternehmen sich verstärkt um den Umweltschutz kümmern müssen, will es nicht Wettbewerbsnachteile erleiden und Konsequenzen wegen Umweltverstößen tragen müssen.

2. Beispiele:

- *Nachhaltigkeit ist das übergeordnete Leitbild*

Der nachhaltige Schutz von Umwelt und Gesellschaft ist eine Investition in die Zukunft. Wir fühlen uns auf regionaler und internationaler Ebene einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne einer ökologischen, ökonomischen und sozialen Verantwortung verpflichtet.

- *Umweltschutz ist Führungsaufgabe*

Umweltschutz verstehen wir als Führungsaufgabe. Daher tragen alle unsere Führungskräfte die Verantwortung zur Umsetzung der Ziele im Umweltschutz mit.

– *Umweltschutz ist Querschnittsaufgabe*

Die von der Unternehmensleitung verabschiedeten Umweltvorgaben gelten für alle Unternehmensbereiche. Durch unsere interne „Umweltorganisation“ konkretisieren wir unsere Ziele im Umweltschutz und setzen diese in entsprechenden Programmen um. So beziehen wir die Umweltpolitik auf allen Ebenen in den Planungs-, Produktions- und Absatzprozess ein.

– *Umweltmanagement ist die Basis*

Unser Umweltmanagement sichert die Kontrolle und Weiterentwicklung der unternehmenseigenen Umweltschutzmaßnahmen. Nachteilige Umweltauswirkungen werden unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten soweit als möglich frühzeitig beurteilt und vermieden oder reduziert.

– *Umweltschutz schafft Chancen im Markt*

Wir wollen Marktchancen durch Umweltschutz nutzen und mit unseren Produkten einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten.

– *Umweltschutz beginnt am Arbeitsplatz*

Wir wollen zufriedene und loyale Mitarbeiter. Ökologische Optimierungen, ein soziales Miteinander und einen offenen Dialog wollen wir fördern und zu einer guten Arbeitsplatzqualität beitragen.

– *Die Mitarbeiter helfen den Erfolg zu sichern*

Nachhaltige Entwicklung ist nur dann dauerhaft erreichbar, wenn sie von möglichst vielen Menschen als Ziel erkannt und praktiziert wird. Mit der Förderung neuer Ideen und der regelmäßigen Information wollen wir zur Motivation der Mitarbeiter und damit zur selbstständigen Umsetzung der Umweltschutzziele vor Ort beitragen und langfristig die Standards erhöhen.

– *Kommunikation ist der Schlüssel zur Verständigung*

Zur Umsetzung und Verwirklichung unserer Umweltpolitik wollen wir den offenen Dialog mit Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Politik und Gesellschaft. Dies schafft Transparenz und Akzeptanz in allen Bereichen.

– *Umweltschutz ist ein kontinuierlicher Lern- und Verbesserungsprozess*

Wir wollen die Umweltschutzmaßnahmen im Rahmen unserer Einflussmöglichkeiten kontinuierlich verbessern und damit langfristig unseren konkreten Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten.

3. a) Mögliche Fragen:

- Wie wurden Sie Betriebsbeauftragte/r für den Umweltschutz?
- Welche Voraussetzungen mussten Sie für diese Stelle mitbringen?
- Warum ist Ihnen der betriebliche Umweltschutz wichtig?
- Hat sich der Umweltschutz seit der Einführung dieser Stelle innerhalb des Unternehmens merklich verbessert?
- Welche Maßnahmen sehen Sie als dringlich an, die schnellstens verwirklicht werden sollten?
- Macht Ihnen diese Arbeit Spaß?
- Welche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mussten bzw. müssen Sie absolvieren?
- Welche betrieblichen Umweltschutzaufgaben sehen Sie als kurzfristig vordringlich, als mittel- und langfristig wünschenswert?

b) Möglich wäre:

- Geschäftsleitung selbst,
- jeweilige Bereichsverantwortliche für ihren Bereich,
- Verantwortliche des Controllingbereichs.

4. Präventives Handeln und Überwachen ist in vielen Bereichen des Lebens und des Unternehmens mit weniger Aufwand verbunden als die nachträgliche Reparatur bzw. Instandsetzung.

Beispiel aus dem Gesundheitsbereich: Karies im Anfangsstadium bedarf einer kleinen Korrektur, im Endstadium muss eine aufwendige Krone erstellt oder der Zahn entfernt werden.

Ein konsequent betriebener und überwachter Umweltschutz und die Einhaltung aller Umweltgesetze bedeuten nicht nur Imagegewinn gegenüber Lieferanten, Kunden und der Öffentlichkeit, sondern senken auch Kosten und ersparen zusätzliche Kosten in Form von Strafen bei Umweltvergehen oder teuren Nachrüstungen.

Beispiel: Ein durch Altlasten verseuchtes Grundstück zu sanieren erfordert ein Vielfaches an Kosten, im Gegensatz zur regelmäßigen Überwachung und Verhinderung möglicher Umweltschäden während des Betriebsablaufs.

5. a) Das Ökoaudit besteht aus einer systematischen und dokumentierten Überprüfung eines Betriebes nach Umweltgesichtspunkten. Es bezieht sich z. B. auf die Energie- und Stoffkreisläufe der betrieblichen Produktion wie Wasser- und Energieverbrauch, Wärmedämmung, Abfallvermeidung und Recycling, Auswahl und Transport von Rohstoffen und Produktplanung.

b) – Deutliche Organisationsverbesserungen;

- erkennbare Umweltentlastungen und Kosteneinsparungen, z. B. durch Abfallverringerung und -vermeidung, Energie- und Materialeinsparung oder Abwasseraufbereitung;
- Vergünstigungen bei behördlichen Kontrollen, behördlicher Überwachung sowie bei Informations- und Berichtspflichten;
- die verlangte Erfassung der betriebsrelevanten umweltrechtlichen Anforderungen erhöht die Rechtssicherheit des Unternehmens;
- vor allem können durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems erhebliche Markt Vorteile erzielt werden durch Imageverbesserung, indem die „Öffentlichkeit“ als Nachbar und Kunde angesprochen wird, die eine saubere Umwelt wünscht und umweltfreundliche Produkte kaufen will;
- Eigenkontrolle und klare Regelung von Zuständigkeiten verringern mögliche Haftungsrisiken für Umweltschäden;
- auch das Kredit- und Versicherungsgewerbe beschäftigt sich mit den Risiken für Umwelt und Gesundheit, die mit den Aktivitäten eines Unternehmens verbunden sind, und bezieht diese Risiken in Entscheidungen über die Kreditvergabe und die Höhe von Versicherungsprämien mit ein.

c) Mögliche Antworten:

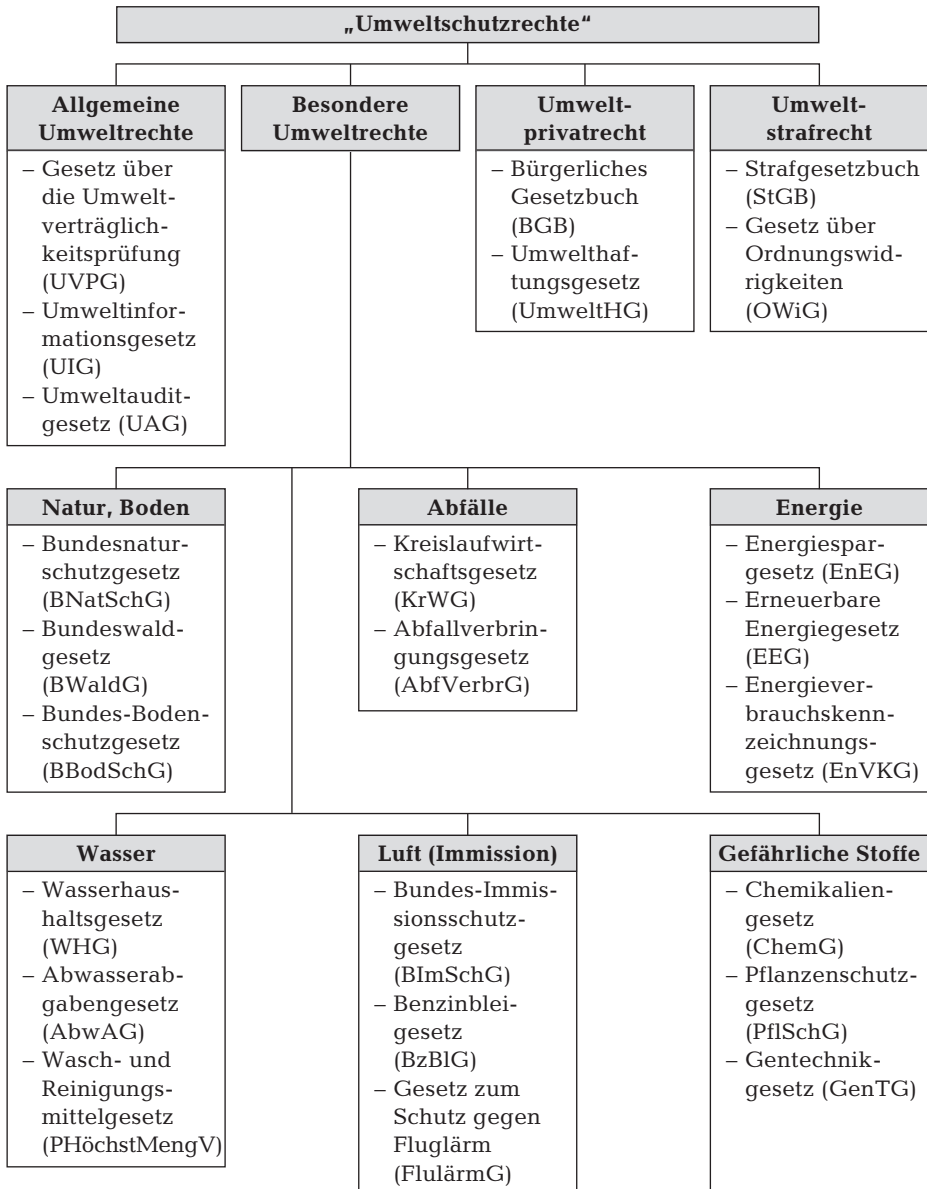
- Ja, wenn er sicher ist, dass die höheren Kosten tatsächlich auf die Umweltauflagen zurückzuführen sind.
- Ja, weil ihm der Umweltschutz am Herzen liegt.
- Ja, weil man solche Unternehmen unterstützen sollte.
- Nein, weil es genügend günstigere Konkurrenten gibt.
- Nein, weil er doch nicht blöd ist.
- Nein, weil das ja schließlich das Risiko des Unternehmens ist.

6. a) Die Unternehmensvereinigung future e.V. und das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) untersuchen regelmäßig die Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte der 100 größten deutschen Unternehmen.

Den aktuellen Bericht 2018 kann man sich unter www.ranking-nachhaltigkeitsberichte.de downloaden.

b) Schülerabhängige Antworten.

7. Je nach der Größe des Unternehmens und dem hergestellten Produkt kommen entweder alle Gesetze oder nur eine Auswahl an Gesetzen aus der folgenden Übersicht infrage:



Ansonsten könnten folgende Ergebnisse erarbeitet werden:

Umweltbereich	Gesetzgebungsbereich
Auslaufen eines Öltanks, Öl dringt in Fluss- oder Grundwasser	Wasserrecht
Wilde Ablagerung von Müll	Abfallrecht
Abgase/Rauch aus einer Fabrikanlage mit starker Belästigung der Anwohner	Immissionsschutzrecht
Bericht über den Fortgang des Waldsterbens	Immissionsschutzrecht

Wasserrecht	
Ziel:	Gesetzgebungsbereich
Schutz der Gewässer (Seen, Flüsse, Grundwasser, Küsten, Meere)	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserhaushaltsgesetz - Grundwasserverordnung - Abwasserverordnung - Abwasserabgabengesetz

Abfallrecht	
Ziel:	Gesetzgebungsbereich
Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen, ordnungsgemäße und umweltschonende Behandlung und Ablagerung der verbleibenden Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - Verpackungsverordnung - Altölverordnung - Batterieverordnung u.a.

Immissionsschutzrecht	
Ziel:	Gesetzgebungsbereich
Reinhaltung der Luft, Lärminderung	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesimmissionsschutzgesetz - Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - Rasenmäherverordnung u. a.

Seite 104

1. a) 1. Ziel: Sicherung der Produktionsbereitschaft
 2. Ziel: Minimierung der Beschaffungskosten
 Folge: Zielkonflikt
 Kompromisse: Optimierung der Kosten im Bereich Materialwirtschaft, z. B. durch ABC-Analyse, Angebotsvergleiche bei Lieferanten, Ermittlung der optimalen Bestellmenge.
- b) 1. Ziel: Auswahl des billigsten Angebotes aus allen vorliegenden Angeboten
 2. Ziel: Auswahl des Angebotes mit der passenden Qualität
 Folge: Zielkonflikt
 Kompromiss: Angebotsvergleich mithilfe einer Entscheidungsbewertungstabelle mit allen wichtigen Kriterien wie Preis, Qualität, Zuverlässigkeit, Zahlungsbedingungen, Lieferungsbedingungen, Flexibilität u. a.
- c) 1. Ziel: Gewährleistung der Lieferbereitschaft
 2. Ziel: Senkung der Lagerhaltungskosten
 Folge: Zielkonflikt
 Kompromiss: Optimale Bestellmenge, fertigungssynchrone Beschaffung.

- d) 1. Ziel: Kostengünstigstes Lackierverfahren anwenden
2. Ziel: Die Gesundheit der Mitarbeiter und die Umwelt schützen

Folge: Zielkonflikt

Konfliktbehebung: Gesundheits- und umweltverträgliches Lackierverfahren anwenden. Damit können kostenintensive Schutz- und Umweltbestimmungen vermieden werden und dieses Lackierverfahren wird als mitarbeiterfreundliches und umweltverträgliches Element in das Marketing aufgenommen.

2. An den Ecken des Dreiecks wird jeweils der maximale Erfolg bei der Erreichung des jeweiligen Zieles angestrebt.

Die Lagerhaltungskosten und die Einstandspreise sollen minimiert werden. Das Gleiche gilt für die Bestände und die Kapitalbindung. Dagegen soll die Lieferbereitschaft und die Produktqualität maximiert werden. Das Erreichen aller Ziele wäre nur mit magischen Kräften möglich, weil es sich um konkurrierende Ziele handelt, die unmöglich gleichzeitig erreicht werden können.

Wenn eine Lagerhaltung zu minimalen Kosten erfolgt, sodass das Unternehmen die Möglichkeit hat, einen Gewinn zu erwirtschaften, bedeutet das nicht gleichzeitig, dass das angestrebte Produkt auch den Wünschen in Qualität, Nutzen, Design etc. des Kunden entspricht. Umgekehrt gilt das Gleiche: Entspricht die hohe Produktqualität voll und ganz den Kundenwünschen, ist es eventuell für das Unternehmen unmöglich, dieses Produkt zu minimalen Kosten herzustellen. Schon allein Kosten und Qualität zeigen den Konflikt auf, in dem sich ein Unternehmen befindet.

Seite 111

1. Logistische Leistungen umfassen die Anlieferung

- der gewünschten Produkte,
- in der geeigneten Menge,
- in der erforderlichen Qualität,
- zur rechten Zeit, am richtigen Ort,
- zu möglichst geringen Kosten,
- an den richtigen Empfänger.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um zu beschaffende Rohstoffe/Handelswaren oder um abzusetzende Fertigprodukte handelt.

2. *Güterfluss*: Rohstoffe wie Holz, Glas, Lacke werden vom Lieferanten mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln zum Beschaffungslager des Produktionsbetriebes transportiert, dort zwischengelagert, bis die einzelnen Stoffe bei der Produktion benötigt werden. Der Durchlauf der Rohstoffe/halbfertigen Produkte hängt von der mengenmäßigen und zeitlichen Kapazität der Produktionsmittel ab. Nach Fertigstellung der Fenster werden sie entweder in das Fertigproduktlager gebracht oder direkt zum Endverbraucher/Handwerksbetrieb.

Informationsfluss: Der Informationsfluss ist zunächst dem Güterfluss gegenläufig: Vom Absatzmarkt kommen die Informationen über die Menge und den Zeitpunkt der Lieferung der Fertigprodukte. Über die Fertigungssteuerung gehen die Informationen zur Beschaffungsstelle, die anhand von Abfragen im Beschaffungslager den optimalen Bestellzeitpunkt und die optimale Bestellmenge ermittelt. Anschließend gehen die Informationen zu den einzelnen Lieferanten. Wenn daraufhin der Güterfluss einsetzt, wird dieser von den Informationen begleitet (z.B. Sendungsverfolgung) bzw. die Informationen eilen dem Güterfluss voraus (z.B. Meldung über das Eintreffen der Rohstoffe).

3. – Innerbetrieblicher Transport von der Produktion ins Zentrallager: Der eigene Fuhrpark kann dadurch verkleinert oder aufgegeben werden.
 - Kommissionierung für die Endkunden im Zentrallager.
 - Serviceleistungen des Industriebetriebs werden übertragen, z.B. Gravuren.
 - Steigerung der Lieferqualität.
 - Lagerverwaltung.
 - Transportüberwachung.
4. – Beschaffungslogistik: Bereitstellung der benötigten Produktionsfaktoren mit Vorrathaltung bzw. ohne Vorrathaltung im Just-In-Time-Verfahren.
 - Produktionslogistik: Versorgung der Produktionsprozesse mit den notwendigen Produktionsfaktoren.
 - Distributionslogistik: Bereitstellung der produzierten Güter, um die vorhandene bzw. erwartete Nachfrage zu befriedigen.
 - Entsorgungslogistik: Entsorgung von Leergut, Reststoffen und Abfall.
5. *Beispiele:* Beschaffung, Produktion, Versand, Absatz, Lager.

6. Aufgabe der Versandlogistik ist es, die produzierten Güter in der richtigen Art und Menge, zur rechten Zeit am richtigen Ort bereitzustellen, um den Bedarf der Kunden optimal und kostengünstig zu decken. Dabei werden unterschiedliche logistische Leistungen erbracht, je nachdem, ob für den anonymen Markt oder als Auftragsfertigung produziert wird.

Bei der Auftragsfertigung werden logistische Leistungen hinsichtlich der Lieferart, der Liefermenge, des Lieferortes und der Lieferzeit erbracht, um den Kundenwunsch und die Wirtschaftlichkeit der Auftragserfüllung in Einklang zu bringen.

Bei der Produktion für den anonymen Markt wirkt die Logistik an der zielgerichteten Gestaltung des Marktes mit, um sofort auf Nachfrageänderungen reagieren zu können.

7. *Beispiele:*

- Endprodukt wird im fertigen Zustand oder zerlegt geliefert,
- Lieferung erfolgt als Gesamt- oder Teillieferung,
- Entscheidung über das Transportmittel.

8. *Beispiele:*

- Preisauszeichnung,
- Verpacken in Verkaufsverpackungen/Kundenaufmachungen,
- Fakturierung, Inkasso, Mahnwesen,
- Zusammenstellung von Aktionspaketen.

9. *Vorteile:*

- mögliche Kostensenkung, da bisherige Fixkosten variabilisiert werden,
- Spezialisten für Lagerung und Transport führen diese Arbeiten aus,
- Konzentration auf die eigentlichen Kernfelder des Industriebetriebs.

Nachteile:

- Abhängigkeit vom Dienstleister,
- evtl. langfristige Vertragsbindung und deshalb mangelnde Flexibilität.